



Der Kreistag



HESENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (7)

Gießen, den 24. April 2017

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 7. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 15. Mai 2017, 18:00 Uhr

**in das Kulturzentrum "Am Schlosspark",
Am Schlosspark 2, 35418 Buseck-Großen-Buseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 7. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 15. Mai 2017:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung einer Position in der Frauenkommission des Kreisausschusses,
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. März 2017
Vorlage: 0321/2017

Sitzungsteil B

5. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2017
Vorlage: 0310/2017
6. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. März 2017
Vorlage: 0305/2017
7. Kenntnisnahme der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016 gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO durch den Kreisausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. April 2017
Vorlage: 0341/2017
8. Berichts Antrag zu Erfahrungen mit der KdU-Richtlinie;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 16. April 2017
Vorlage: 0343/2017
9. Berichts Antrag zur „GmbH auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus“;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 20. April 2017
Vorlage: 0346/2017

Sitzungsteil C

10. Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. Februar 2017
Vorlage: 0292/2017

11. „Interkulturelle Kompetenz“ in Personalauswahlverfahren;
hier: Antrag des Kreisausländerbeirats vom 14. März 2017
Vorlage: 0307/2017
12. Abschluss einer Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
im Projekt „Konzeption, Ausbau und Bereitstellung von öffentlichen
WLAN-Netzen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. April 2017
Vorlage: 0319/2017
13. Dispo-Zinsen der Sparkasse Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 16. April 2017
Vorlage: 0342/2017
14. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 19. April 2017 vereinbart, dass die Wahl nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – offen per Handaufheben durchgeführt werden kann, da es sich um eine Wahl nach Stimmenmehrheit handelt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Den umfangreichen Beteiligungsbericht haben diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auch umfangreiche Kreistagunterlagen in Papierform wünschen, mit der Sitzungspost erhalten. Er kann außerdem über das Parlamentsinformationssystem zur Vorlage 0305/2017 eingesehen werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Kreisausschuss genehmigt gemäß § 100 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO über die im Haushaltsjahr 2016 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Davon ist der Kreistag lediglich in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 10:

Den Antrag der CDU-Fraktion vom 9. Februar 2017 zur Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren (Vorlage: 0292/2017) wurde in der letzten Sitzungsrunde vor der Kreistagssitzung am 6. März 2017 zurück gestellt.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91-000-380
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: -1495

Vorlage Nr.: 0321/2017
Gießen, den 24. März 2017

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Nachbesetzung einer Position in der Frauenkommission des Kreisausschusses

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag wählt in Nachfolge von Frau Beatrice Tobisch,
nunmehr**

Frau Edith Nürnberger

**für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als Stellvertreterin in die
Frauenkommission.**

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Kommissionen des Kreisausschusses gebildet, unter anderem die Frauenkommission.

Gemäß Artikel 4 § 2 des Kommissionsbeschlusses des Kreisausschusses vom 10. Oktober 2016 gehört je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion der Frauenkommission an.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Wahl der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen durchgeführt.

Dabei wurde Frau Beatrice Tobisch als Stellvertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Frauenkommission gewählt.

Frau Beatrice Tobisch hat ihr Kreistagsmandat niedergelegt und somit ist die Stellvertreterposition in der Frauenkommission nachzubesetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Sachbearbeiter/in
Julia Dieslik

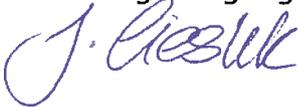

Stabsstellenleiter
Thomas Euler


Anita Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 24.04.2017
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:
15.05.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 51/53/Wa/Ha
Sachbearbeiter: S. Hackemann/C.Warnat
Telefonnummer: 9390-9743/9390-9394

Vorlage Nr.: 0310/2017
Gießen, den 16. März 2017

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Gießen vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.
Dezember 2011**

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 die
Einrichtung eines weiteren Fachausschusses, – FA Kindertagesbetreuung –
beschlossen.

Die dadurch notwendig gewordene Satzungsänderung soll dazu genutzt werden, um
ergänzend diverse redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 400,- € für die einmalige Bekanntgabe der Satzung

Folgekosten:

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen, ca. 2.500,- € p. a.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienste 51 / 53
Kinder- und Jugendhilfe
Organisationseinheit

Hackemann Warnat Warnat Hackemann

S Hackemann u. C Warnat
Sachbearbeiterin

C Warnat und S Hackemann
Leiterinnen der
Organisationseinheiten

HKB Hans-Peter Stock
Dezernent



Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 24.04.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Beschluss des Kreisjug vom:
15.05.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Zur Beglaubigung

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Gießen**

vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel I (Änderungen)

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „*Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe*“ die Zeichen „(SGB VIII)“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „*Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch*“ die Zeichen „(HKJGB)“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Zeichen „(FD 51 – Jugend)“ gestrichen.
4. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.
5. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.
6. In § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird bei den Worten „*Widerruf der Annerkennung*“ das Wort „*Anerkennung*“ in der Rechtschreibung korrigiert.
7. In § 3 Abs. 3 wird Nr. 6 gestrichen.
8. § 3 Abs. 3 Nr. 7 wird in der Folge zu § 3 Abs. 3 Nr. 6
9. In § 3 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „*Jugendhilfe*“ die Worte „*Kinder- und*“ eingefügt.
10. In § 4 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „*Polizeipräsidiums Gießen*“ durch die Worte „*Polizeipräsidiums Mittelhessen*“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „*des Kreisfrauenbüros*“ durch die Worte „*der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit*“ ersetzt.
12. In § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „*von*“ durch das Wort „*der*“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „*seine*“ durch das Wort „*dessen/deren*“ ersetzt und das Wort „*seinen*“ gestrichen.
14. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „*Hessischen Gemeindeordnung*“ die Zeichen „(HGO)“ eingefügt.

15. In § 5 Abs. 3 Satz 4, letzter Halbsatz wird das Wort „seine“ durch die Worte „dessen/deren“ ersetzt und das Wort „seinen“ gestrichen.

16. In § 6 Abs. 1 wird ergänzt „3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung“.

17. In § 6 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.

Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.“

18. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

VERWALTUNG DES JUGENDAMTES

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt“.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gießen, den ...

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0310/2017</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>	<p>In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ die Zeichen „(SGB VIII)“ eingefügt</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>
2.	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>	<p>In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ die Zeichen „(HKJGB)“ eingefügt.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>
3.	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>	<p>In § 1 Abs. 1 werden die Zeichen „(FD 51 – Jugend)“ gestrichen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.</p>
4.	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 HKJG.</p>	<p>In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 SGB VIII.</p>
5.	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.</p>	<p>In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.</p>
6.	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 4 Er befasst sich insbesondere mit: der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB,</p>	<p>In § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird bei den Worten „Widerruf der Anerkennung“ das Wort „Anerkennung“ in der Rechtschreibung korrigiert.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 4 Er befasst sich insbesondere mit: der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB,</p>
7.	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,</p>	<p>In § 3 Abs. 3 wird Nr. 6 gestrichen.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung;</p>
8.	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 7</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 7 wird in der Folge zu Nr. 6</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 6</p>
9.	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 7 Er befasst sich insbesondere mit: der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.</p>	<p>In § 3 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „Kinder- und“ eingefügt.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.</p>

10.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen,	In § 4 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „Polizeipräsidiums Mittelhessen“ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Mittelhessen.
11.	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: eine Vertreterin des Kreisfrauenbüros des Landkreises Gießen	In § 4 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „des Kreisfrauenbüros“ durch die Worte „der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit“ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: eine Vertreterin der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit des Landkreises Gießen
12.	§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	In § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
13.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.	In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „dessen/deren“ ersetzt und das Wort „seiner“ gestrichen.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen/derer Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
14.	§ 5 Abs. 3 Satz 2 Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.	In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Hessischen Gemeindeordnung“ die Zeichen „(HGO)“ eingefügt.	§ 5 Abs. 3 Satz 2 Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend.
15.	§ 5 Abs. 3 Satz 4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.	In § 5 Abs. 3 Satz 4, letzter Halbsatz wird das Wort „seine“ durch die Worte „dessen/deren“ ersetzt und das Wort „seiner“ gestrichen.	§ 5 Abs. 3 Satz 4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für dessen/derer Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
16.	§ 6 Abs. 1 Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung.	In § 6 Abs. 1 wird ergänzt „3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung“.	§ 6 Abs. 1 Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung, 3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung

17.	<p>§ 6 Abs. 3 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.</p> <p>Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung besteht aus neun stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.</p> <p>Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen."</p>	<p>In § 6 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst: "Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.</p> <p>Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen."</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.</p>
18.	<p>§ 8 VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	<p>§ 8 erhält folgende neue Fassung: "§ 8 VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt."</p>	<p>§ 8 VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltene Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2014 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2015.

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden im Bericht des Landkreises Gießen alle unmittelbaren und alle wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in die Betrachtung einbezogen. Damit leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

2. Prüfung wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll mindestens einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter den Bestandsschutz fallen, soll zudem politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht.

Die Prüfung erfolgt auf Empfehlung des Regierungspräsidenten für die Kreisverwaltung seit dem Bericht über das Geschäftsjahr 2010 jährlich mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes. Das aktuelle Ergebnis der Prüfung wird nicht in einem separaten Bericht über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen dargestellt. Im Dezember 2013 wurde ein umfassender Bericht erstellt, der im Kreistag am 07. April 2014 behandelt worden ist. Seitdem haben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Gießen keine Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Beurteilung führen. Im vorliegenden Beteiligungsbericht wird die aktuelle Auswertung der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung tabellarisch dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung weiterhin erfüllt sind. Insofern ist es nicht zwingend, bestimmte Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen bzw. sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Dennoch bedarf es neben der Abwägung der in der Prüfung dargestellten fachlichen Argumente insbesondere einer politischen Entscheidung darüber, ob die Betätigung nach Art und Umfang als in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehend angesehen wird und ob das Portfolio in der bestehenden Form und zu derzeitigen Bedingungen fortgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen der Landkreis Zuschüsse oder Umlagen leistet, ist es eine Frage der Setzung von Prioritäten unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen. Die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht, wird davon beeinflusst, welcher Stellenwert der jeweiligen Betätigung eingeräumt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen: Die umfangreiche Anlage "Beteiligungsbericht" wird im Parlamentsinformationssystem zur Einsicht bereit gestellt. *gr*

Mitzeichnung:

Controlling

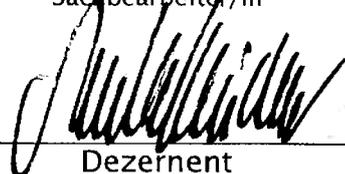
Organisationseinheit


Uta Heuser-Neilsen

Sachbearbeiter/in


Hans-Otto Gerhard

Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 27.03.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Weißlag vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zur Kenntnisnahme!

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Gemäß § 100 Abs. 1 HGO werden die im Haushaltsjahr 2016 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.773.336,86 EUR und über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von 143.983,22 EUR nachträglich genehmigt.
2. Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2016 in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Für die im Haushaltsjahr 2016 entstandenen Haushaltsüberschreitungen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 7 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.

Die Haushaltsüberschreitungen sind entweder durch zweckgebundene Mehrerträge oder durch Verbesserungen in übergeordneten Budgets gedeckt. Nach der Prognose zum vorläufigen Rechnungsergebnis wird im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von mehr als 10 Mio. EUR gerechnet.

Auf die beigefügten Listen der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2016 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

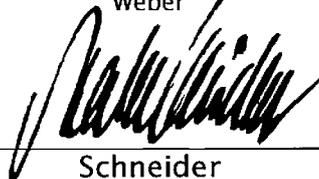
Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u.
Rechnungswesen

Organisationseinheit


Weber


Heeis
Fachbereichsleiterin


Schneider
Landrätin

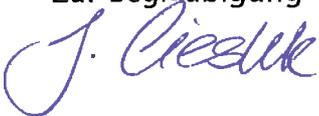
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 24.04.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Haushaltsüberschreitungen 2016

Ergebnishaushalt							
Produkt-/Produktbereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungsvolumen €	Upl./apl. Aufwendungen €	Begründung	
11.1.05	Zentrales Controlling und Beteiligungsmangement	Produktbudget	7.500,00	43.429,59	35.929,59	Die Überschreitung ist im Wesentlichen durch die Unternehmensbewertung der ZR entstanden. Die Deckung erfolgt größtenteils über das Budget 20001 "Produktbudget Finanzen". Die Überschreitung wurde gem. KA-Beschluss vom 10.10.2016 (Vorlage 0174/2016) und vom 16.01.2017 (Vorlage 0249/2016) bereits genehmigt.	
11.1.21	Kreiskasse	Produktbudget	88.600,00	101.138,02	12.538,02	Die Mehraufwendungen sind durch eine höhere Anzahl zahlungswirksamer Vorgänge entstanden und durch Mehrerträge im Produkt gedeckt.	
12.2.01	Ausländer- und Personenstandswesen	Produktbudget	105.000,00	119.222,72	14.222,72	Mehraufwendungen sind entstanden durch höhere Ausgaben für notwendige Formulare der Bundesdruckerei. Eine Deckung erfolgt innerhalb des FB 1 durch eingesparte Mittel der Personalentwicklung.	
12.2.06	Veterinärwesen und Verbraucherschutz	Produktbudget	122.160,00	216.439,89	94.279,89	Mehraufwand ist entstanden durch die Beschäftigung von Leiharbeitskräften (Auftrag der Arbeit von unbesezte Stellen / Auffang von Mehrarbeit im FD - neue Stelle ab 2017). Die Deckung erfolgt durch eingesparten Personalaufwand (Gesamthaushalt).	
21.7.01	Gymnasien	Budget Gastschulbeiträge	4.730.000,00	4.871.284,96	141.284,96	Wegen der stark verzögerten Abrechnung der Gastschulbeiträge 2015 erfolgt die endgültige Abwicklung aus den in 2016 zur Verfügung gestellten Mitteln.	
21.8.01	Bereitstellung und Betreib von Gesamtschulen	Abbruchkosten	70.588,04	71.885,71	1.297,67	KA-Beschluss vom 11.04.2016 (Vorlage 0008/2016).	
24.1.01	Schülerbeihilfen	Produktbudget Schülerbeförderung	5.311.320,60	5.651.482,10	340.161,50	Die Mehrkosten sind durch eine höhere Anzahl leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler und der Einführung der kreisweiten Clever-Card entstanden.	
mehrere Schulen	Energiekosten	Energiekosten Schulen	2.443.210,00	2.552.908,27	109.698,27	Im Rahmen des 2. Nachtrages 2015/2016 wurden die Energiekosten auf Grundlage der Rechnungsergebnisse 2015 pauschal um 1 Mio. € gekürzt. Im Rahmen der Bewirtschaftung konnte diese Reduzierung nicht vollständig eingehalten werden.	
27.1.01.	Kreisvolkshochschule	Produktbudget	583.920,00	950.352,02	366.432,02	Der Mehraufwand ist durch eine höhere Anzahl durchgeführter Kooperationsveranstaltungen (=Kurse Deutsch als Fremdsprache) entstanden. Dieser Mehraufwand wird durch die Mehrerträge aus höheren Teilnehmerentgelten gedeckt (höhere Anzahl an Teilnehmern).	
31.1.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Produktbudget	19.202.000,00	19.538.881,18	336.881,18	Die Überschreitung resultiert aus gestiegenen Fallzahlen. Die Fallzahlen erhöhten sich im Mittelwert 2016 gegenüber 2015 von 2.909 auf 2.992 Fälle. Gleichzeitig entstanden mehrerträge in gleicher Höhe, da der Bund erstattungspflichtig ist.	
36.3.05	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	Produktbudget	293.000,00	573.430,26	280.430,26	Wegen höherer Forderungen anderer Jugendhilfeträger entstanden Mehraufwendungen. Kinder/Jugendliche werden durch andere Jugendämter aufgrund ihres tatsächlichen Aufenthaltes in deren Zuständigkeitsbereich in Obhut genommen und das Jugendamt des Landkreises Gießen ist ggü. dieser Kommune kostenersatzungspflichtig. Eine Steuerung ist hier nicht möglich. Ferner stiegen im Jahr 2016 die erforderlichen Inobhutnahmen, die zu Mehraufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen führten.	
36.1.01	Tagesbetreuung für Kinder	Produktbudget	3.051.500,00	3.069.937,54	18.437,54	Wegen vermehrter Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen incl. Kinder im Asyl/G-Leistungsbezug erhöhte sich der Aufwand.	
41.4.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	Produktbudget	335.100,00	356.843,24	21.743,24	Mehraufwand ist entstanden durch höhere Aufwendungen für Betriebskosten und Leiharbeitskräfte. Eine Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Produkt	
Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:						1.773.336,86	

Haushaltsüberschreitungen 2016

Finanzhaushalt

Produkt/ Leistung	Maß.	Bezeichnung	Erm.übertra- gung Vorj. €	Plan- ansatz €	Buchungs- volumen €	üpl / apl €	Begründung
21.1.01.03	200	GrS Hungen Grundstückswerb	0,00	10.000,00	12.373,20	2.373,20	Überschreitung durch Nebenkosten beim Grundstückserwerb. Deckung erfolgt durch Maßnahme 24.3.01.01/002.
21.1.01.14	100	GrS Hungen-Bellersheim/Obb. Erweiterung Ganztagsbereich	0,00	0,00	3.581,62	3.581,62	Überschreitung durch nachträgliche Schlussrechnung. Deckung erfolgt durch allg. Mittel (24.3.01.01/100)
21.1.01.34	500	GrS Staufenberg - Goetheschule Anlieger- und Straßenbeiträge	0,00	0,00	4.797,61	4.797,61	Die Zahlung der Anliegerbeiträge ist im Haushaltsjahr 2017 geplant. In 2016 war jedoch bereits eine Vorauszahlung zu leisten. Deckung erfolgt durch 21.1.01.14/500
21.8.01.11	060	GS Pohlheim Erwerb von Klassenraumcontainern	0,00	0,00	1.046,69	1.046,69	Nachträgliche Schlussrechnung. Deckung erfolgt durch allg. Mittel (24.3.01.01/100)
54.2.01.01	103	Kreisstraßen K 31 - Ausbau Teilstrecke u. Bahnübergang zw. Buseck/Trohe u. Gießen-Rödgen	57.007,47	63.000,00	128.270,82	8.263,35	Mehrkosten erhöhen den Gesamtausgabebedarf von bisher 1.596.000 € auf 1.604.263 €. Deckung erfolgt im Produkt-Budget Kreisstraßen
54.2.01.01	119	Kreisstraßen K 154 - OD Buseck-Oppenrod	130.149,35	37.000,00	228.368,11	61.218,75	Mehrkosten infolge von Nachträgen und Massenmehrungen. Der bisherige Gesamtausgabebedarf von 457.000 € erhöht sich entsprechend. Die Deckung erfolgt im Produkt-Budget Kreisstraßen
54.2.01.01	501	Kreisstraßen Kanalkostenbeitrag OD Langgöns- Dornholzhausen	0,00	0,00	62.702,00	62.702,00	Üpl sind entstanden, weil noch vorhandene Mittel aus 2014 nicht übertragen wurden. Die Deckung erfolgt im Produkt-Budget Kreisstraßen.

Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt insgesamt:

143.983,22

ag: per Karl-Heinz Funck 16.4.2017




Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0343/12017

35394 Gießen

Gießen, den 16. April 2017

Berichts Antrag – Erfahrungen mit der KdU-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:

Inzwischen ist die aus vielen Diskussionen hervorgegangene KdU-Richtlinie aus dem Frühjahr 2013 gut vier Jahre gültig und aktualisiert worden. Dies ist der Ausgangspunkt für die folgenden Fragen, deren Beantwortung sich auf Entwicklungen und Erfahrungen seit diesem Zeitpunkt beziehen. Bitte, die Zahlen (Ergebnisse) gestaffelt nach Jahren:

- 1) Zu welchen Ergebnissen hat Anwendung der neuen Richtwerte für die Brutto-Kaltmiete für Bezieher von KdU-Leistungen geführt?

Bei wie vielen liegen die Mietpreise im Rahmen der Richtwerte?
Wie viele wurden beanstandet?

Bei wie vielen Verfahren kam es zu Mietabsenkungen (bitte, jeweils separat nach der Größe – also für 1, 2, 3, 4 und 5 bzw. größeren Mehrpersonenhaushalte)?

- 2) Bei wie vielen Verfahren kam es nicht zu einer Absenkung, weil (s. Richtlinie S. 6) sie unzumutbar wäre.
 - a) Wie viele wegen Erkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit?
 - b) Wie viele wegen des Verlusts sozialer Bindungen?
 - c) Wie viele wegen absehbarer Beendigung der Hilfeleistungen?
 - d) Wie viele wegen anderer außerordentlicher Gründe?

- 3) Soweit es zu Mietabsenkungen gekommen ist, um wie viel Prozent überstiegen die Mietpreise die jetzt gültigen Richtwerte gewöhnlich?
- 4) Bei wie vielen Widerspruchsverfahren ist es in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen?
- 5) Wie viele Bedarfsgemeinschaften zahlen eine über die Richtwerte hinausgehende Miete?

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreistags vom:
15. März 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

geg. per E-Mail am 23.04.2017

Freie Demokraten

FDP

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Winkelmannstraße 6 · 35396 Gießen

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0346/2017

Berichts Antrag zur „GmbH auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus“

Gießen, 20.04.2017

FDP Kreistagsfraktion Gießen
Winkelmannstraße 6
35396 Gießen

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@ghc-rae.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-strukturen.de

Dr. Hermann Otto Solms
Kreistagsabgeordneter

Dr. Klaus Dieter Greilich
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die FDP-Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Ergänzung des von ihm vorgelegten Konzeptes für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus bis zum 30.06.2017 zu nachfolgenden Fragen im Haupt- und Finanzausschuss zu berichten:

1. Welche Arbeitszeit und welches Gehalt ist für die Geschäftsführung der GmbH vorgesehen und wann soll die Geschäftsführung bestellt werden?
2. Wie viele Mitarbeiter/innen sollen zu welchen Bedingungen für die GmbH tätig sein?
3. Über welche Geschäftsräume soll die GmbH zukünftig verfügen?
4. Ist der Erwerb von eigenen Immobilien durch die GmbH beabsichtigt?
5. Ist die Errichtung von eigenen Gebäuden durch die GmbH beabsichtigt?
6. Für welche konkreten Projekte sollen die am 06.03.2017 vom Kreistag beschlossenen 1,2 Millionen Euro verwendet werden?
7. Auf welche Art und Weise sollen die 1,2 Millionen Euro im Kreishaushalt finanziert werden?
8. Ist eine finanzielle Beteiligung der der Gesellschaft beigetretenen oder

noch beitretenden Kommunen vorgesehen. Falls ja, in welchem Umfang?

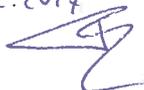
9. Anhand welcher Kennzahlen will der Kreisausschuss ermitteln, ob die Tätigkeit der GmbH erfolgreich gewesen ist?

10. In welchen Abständen soll der Kreistag über die Tätigkeit der GmbH informiert werden?

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer
Kreistagsabgeordneter

per E-Mail 12.2.2017




Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschüßberatung

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de
Gießen, 09.02.2017

Vorlage Nr.: 0292/1/2017

Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren.

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bauen und Sport zu setzen:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt eine Prioritätenliste für die nächsten zehn Jahre zu erstellen, die die Schulbau-Maßnahmen, geordnet nach Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten sowie größere Sanierungen und Reparaturen, enthält.

Begründung:

„Die Diskussionen in den Kreisgremien der letzten Monaten und Wochen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine Abfolge der Baumaßnahmen für einen Zeitraum von Zehn Jahren im Voraus zu planen. Dazu muss als erstes festgestellt werden welche Maßnahmen auf den Landkreis zukommen, um damit die Grundlage einer Prioritätenliste zu schaffen. Damit verbunden sein muss die Ermittlung der zu erwartenden Kosten und möglicher Zuschüsse, damit im Kreishaushalt die finanzielle Abwicklung dargestellt werden kann.

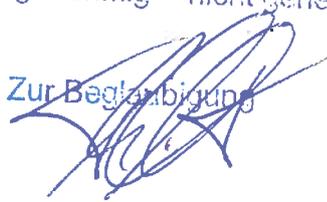
Das spätere Ergebnis ist dem Kreistag zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen“.

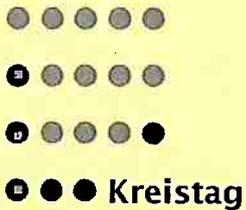
Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 6. März 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung




HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 06.03.2017

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 28. Februar 2017 die CDU-Fraktion ihren Antrag 0292/2017 (Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren) zurückgestellt hat. Er bleibt aber weiter im Geschäftsgang. Deshalb kann der Tagesordnungspunkt 12 heute abgesetzt werden.

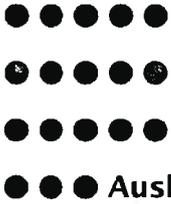
...

Verteiler:
91

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 08.03.2017
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag



Anette Herzberger



An den Kreistag
des Landkreises Gießen.

Vorlage Nr.: 0307/12017

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Markéta Roska
Gebäude F, Raum F207
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1790
marketa.roska@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: ABR/MR

Datum 14. März 2017

Prüfantrag: Interkulturelle Kompetenz in Personalauswahlverfahren

Der Kreisausländerbeirat bittet den Kreistag zu beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen wie die Qualifikation „interkulturelle Kompetenz“ im Rahmen von Personalauswahlgespräche abgefragt, bewertet und verglichen wird. Welche Kriterien werden dazu genutzt, wie werden die Ergebnisse dokumentiert?

Die Berichterstattung soll im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration erfolgen.

Begründung:

In den Stellenangeboten des Landkreises Gießen wird unter anderem als Voraussetzung interkulturelle Kompetenz gewünscht. Im Rahmen der interkulturelle Öffnung der Verwaltung und der Kundenorientiertheit der Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung ist das natürlich begrüßenswert.

Jedoch fragt sich der Kreisausländerbeirat, wie das praktisch aussieht und umgesetzt wird.

Unterschrift:

Tim van Slobbe
Vorsitzender

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Abschluss einer Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Projekt "Konzeption, Ausbau und Bereitstellung von öffentlichen WLAN-Netzen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Teilnahme des Landkreises Gießen an der interkommunalen Zusammenarbeit der fünf mittelhessischen Landkreise und ihrer Kommunen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für das Projekt „WLAN in Mittelhessen“ zu schaffen.

Er beauftragt den Kreisausschuss, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den vier Partnerkreisen abzuschließen, die die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Finanzierung und der Projektabwicklung beinhaltet.

Dem Kreistag ist über die Entwicklung des Projekts regelmäßig zu berichten.

Begründung:

In den mittelhessischen Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Vogelsberg und Gießen gibt es auch in den ländlich geprägten Städten und Gemeinden ein zunehmendes Interesse an einem möglichst kostenfreien drahtlosen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zum Internet.

In vielen Gemeindevertretungen und Kreistagen im Gebiet der 5 Landkreise wurden zwischenzeitlich Anträge beschlossen, die die jeweilige Verwaltung aufgefordert haben, zu prüfen, wo, wie und zu welchen Kosten WLAN-Bereiche aufgebaut werden können. Die Fragestellung nach Einrichtung von WLAN-Bereichen erstreckt sich für außenliegende Areale wie beispielsweise öffentliche Plätze und Fußgängerzonen sowie für Indoorlösungen, z.B. Hallen oder Bürgerhäuser.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau von öffentlichen WLAN-Netzen ergibt sich eine Vielzahl von klärungsbedürftigen Fragestellungen. Es müssen die Grundlagen und Bedarfe ermittelt, rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen geklärt und Zuständigkeiten festgelegt werden. So ist unter anderem zu prüfen, welche Anwendungen in welchen Bereichen innen oder außen zur Verfügung gestellt werden sollen, wie die Gebiet abgegrenzt werden, wer für die Funknetzplanung Verantwortung trägt und wer in welchem Umsetzungsmodell die Finanzierung übernimmt. Dabei ist neben dem Kommunalrecht und dem kommunalen

Wirtschaftsrecht auch das EU-Beihilferecht, Vergaberecht und das Telekommunikationsrecht zu beachten.

Aus der Sicht der Nutzer ist von hoher Wichtigkeit, dass ihnen einfache Zugänge ermöglicht werden, möglichst mit nur einer Anmeldung für die gesamte Region. Kleinteilige Lösungen mit unterschiedlichen externen Partnern, die von Kommune zu Kommune zu unterschiedlichen Kosten und Nutzungsmodalitäten führen, sind für den Nutzer kaum beherrschbar und nicht gewollt.

Es bietet sich daher an, das sehr komplexe Thema im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit aufzuarbeiten. Das Land Hessen hat hierfür eine IKZ-Förderung in Aussicht gestellt. Bedingung für die Gewährung sind gleichlautende (wortgleiche) Beschlüsse der fünf mittelhessischen Kreistage, in denen das gemeinsame Ziel und Handeln zum Ausdruck gebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von max. € 10.000,00
Die Mittel / VE stehen zur Verfügung
- im Teilergebnishaushalt 11.1.05 unter Pos. 13

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Wirtschaftsförderung,
Tourismusförderung
und Kreisentwicklung

Organisationseinheit



Dr.-Ing. M. Felske-Zech

Sachbearbeiter/in



Dr.-Ing. M. Felske-Zech

Leiter der
Organisationseinheit

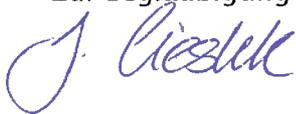


Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 24.04.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisap vom:
15.05.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag per E-Mail am 16.4.2017


Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0342/2017

35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschussberatung

Gießen, den 16. April 2017

Dispo-Zinsen der Sparkasse Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Vertretern und Vertreterinnen des Kreises in den Leitungs- und Aufsichtsgremien der Sparkasse Gießen dahingehend zu wirken, dass diese sich für eine Senkung des Dispo-Zinssatzes maximal 5 Prozent einsetzen.

Begründung:

Seit einem ähnlichen Beschluss des Kreistages aus dem Jahr 2013 sind vier Jahre vergangen. Nach einer geringfügigen Veränderung des Dispozinssatzes in den Monaten nach dem Kreistagsbeschluss, hat er sich inzwischen wieder prächtig entwickelt. Er liegt heute höher als im Jahr 2013.

Die Sparkasse stellt diese Kredite aus den Spareinlagen ihrer Kunden bereit, die praktisch nicht verzinst werden.

Im Rahmen der Aussprache mit den Vorständen der Sparkasse Gießen im HFA wurde kürzlich erneut von Herrn Keil geltend gemacht, dass hohe Verwaltungs-, Personal- und Risikokosten dafür verantwortlich seien. Letztlich seien hier die höchsten Ausfälle zu verzeichnen.

Diese Argumentation findet man in den Erklärungen zahlloser Banken, Sparkassen und Kreditinstitute. Aber in keiner der Verlautbarungen werden dafür belastbare Fakten oder Zahlen genannt. Auch nicht von Herrn Keil.

Die bis heute einzige, uns bekannte öffentlich zugängliche Studie wurde 2012 vom Institut für Finanzdienstleistungen und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellt und nimmt den Markt der Dispositionskredite in Deutschland unter die Lupe.

„Nach der Studie verfügen über 80 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen Dispokredit-Rahmen. Jeder sechste Haushalt nimmt diesen regelmäßig in Anspruch. Das Kreditlimit beträgt in der Regel das zwei- bis dreifache des monatlichen Nettoeinkommens.

Einkommensschwache Haushalte verfügen deutlich seltener über einen Dispokredit. Nach den Statistiken der Deutschen Bundesbank belief sich die Gesamthöhe der gewährten Überziehungskredite – zusammen mit revolvingierenden Krediten – im April 2012 auf über 41 Milliarden Euro, umgerechnet also rund 500 Euro pro Bundesbürger. Nach früheren Untersuchungen der Stiftung Warentest schwanken die Dispo-Zinsen bei Banken und Sparkassen in Deutschland zwischen sechs und 14,75 Prozent, der Durchschnitt liegt bei elf bis zwölf Prozent.

Die Studie im Auftrag des BMELV betont, dass sowohl Filial- als auch Direktbanken mit Zinssätzen von derzeit um die zehn Prozent pro Jahr für die eingeräumte und geduldete Überziehung "profitabel arbeiten können". Die Autoren der Studie sehen das Dispo-Zinsniveau vieler Banken und Sparkassen in Deutschland kritisch und ziehen die Begründungen der Geldhäuser für die hohen Zinsen in Zweifel: Weder habe sich der Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren erhöht, noch seien die Ausfallquoten mit im Schnitt höchstens 0,3 Prozent auffallend hoch. Im Gegenteil: Bei Konsumentenkrediten betrage die Ausfallquote 2,5 Prozent. Die Studie weist mehrfach darauf hin, dass sich die Refinanzierungskosten der Banken am Geldmarkt in letzter Zeit erheblich reduziert haben, die Dispo-Zinsen aber nicht unmittelbar und in gleichem Maße gefallen seien. Es sei naheliegend, so das Ergebnis der Untersuchung, "dass die Erträge aus dem Dispokreditgeschäft die Kosten, die dem Kreditinstitut für dieses einzelne Produkt entstehen, deutlich übersteigen, so dass sie zur Quersubventionierung anderer Leistungen oder zur Gewinnsteigerung verwendet werden". Schon jetzt seien günstigere Konditionen auf dem Niveau von Konsumentenkrediten machbar, bilanziert die Studie."

(<http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2012/207-DispoZins.htm>)

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreisrates vom:

15. Mai 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung